

Entschließungsantrag

der Bundesräte Prof. Konecny
und GenossInnen

betreffend demokratiepolitisch bedenkliche Bestimmungen im ORF-Gesetz
eingebracht im Zuge der Debatte zum Beschluss des Nationalrates vom 6. Dezember 2005
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz geändert wird (Top 16)

Die Vorschrift des § 6 ORF-Gesetz, der für Meldungen von Bundes- und Landesbehörden im Falle von Katastrophen und Krisen gedacht ist, wird von der Bundesregierung rechtswidrig für regelrechte Regierungspropaganda genutzt. Die „Informationen“ etwa über das Kinderbetreuungsgeld, die Pensionsreform oder die Steuerreform sind mit allen Mitteln der kommerziellen Werbung gemacht, wären aber sogar als kommerzielle Werbung unzulässig, weil § 2 UWG irreführende Werbung verbietet.

Gleichzeitig ist aber allen politischen Mitbewerbern und allen anderen gesellschaftlichen Gruppen Werbung im Rundfunk untersagt, da nur kommerzielle Werbung zulässig ist und der ORF sogar Werbespots von ideellen Vereinen die die Durchführung eines Volksbegehrens erreicht haben, abgelehnt hat, wie dies beim Sozialstaatsvolksbegehren der Fall war.

Die Regierungsparteien haben als „Strafe“ für ein ihnen missliebiges Verhalten einzelner Zeitungen und Magazine vor der Regierungsbildung 2000 diesen mit § 13 Abs. 8 die Werbung im ORF weitgehend untersagt.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Bundesräte folgenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

Entschließung

Der Bundesrat hat beschlossen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

1. § 6 Z 1 des ORF-Gesetzes dahingehend zu ändern, dass eine rechtswidrige Regierungspropaganda in Zukunft unmöglich gemacht wird.
2. Das ungerechtfertigte Werbeverbot für Medien nach § 13 Abs. 8 ersatzlos zu streichen.

